

Gesundheitswesen 81/ME 1 von 4

BUNDESKANZLERAMT
Sektion VI (Volksgesundheit)

GZ. 62.196/5-VI/13b/87

B u n d e s g e s e t z

vom _____, mit dem das Bäderhygiene-
gesetz 1976 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

End. d. B-Frist. P. 11. 1987
(H. Jurgovich)

Gesetzentwurf
Zl. *81* -GE/1987
Datum *P. 11. 1987*
Verteilt *0. Nov. 1987* *Kreuz*

Art i k e l I

H. Krawac

Das Bäderhygienegesetz 1976, BGBl.Nr. 254, wird wie folgt geändert:

Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die der Bezirksverwaltungsbehörde anlässlich der Überprüfung erwachsenden Barauslagen hat der Bewilligungsinhaber zu tragen."

A r t i k e l I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

V o r b l a t t

A. Problem:

Mangels einer speziellen Bestimmung im Bäderhygienegesetz 1976, BGBl. Nr. 254, sind die Kosten für wasserhygienische Gutachten gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. als Zweckaufwand vom Bund zu tragen, woraus sich eine jährliche budgetäre Belastung von ca. 550.000,-- S sowie ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand ergibt.

Daher scheint es nunmehr angebracht und durchaus zumutbar, die aus der periodischen Überprüfung der dem Bäderhygienegesetz unterliegenden Anlagen resultierenden Kosten dem am Betrieb der Bade- bzw. Sauna-Anlage interessierten Bewilligungsinhaber aufzuerlegen.

B. Ziel:

Einsparung der dem Bund durch die periodischen Überprüfungen entstehenden Kosten sowie Verminderung des sonstigen mit der Vollziehung zusammenhängenden Verwaltungsaufwandes.

C. Inhalt:

Kostentragungspflicht des Bewilligungsinhabers für behördliche Überprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit.

D. Alternativen:

Keine.

E. Kosten:

Keine. Vielmehr kann durch den vorliegenden Entwurf eine Kosteneinsparung von mindestens 550.000,-- S jährlich erzielt werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Aufgrund der derzeitigen budgetären Situation müssen in allen Bereichen der Verwaltung Einsparungen vorgenommen und demzufolge auch Verwaltungsvereinfachungen durchgeführt werden. Daraus ergibt sich für den Bereich des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976 über Hygiene in Bädern und Sauna-Anlagen (Bäderhygienegesetz), BGBl. Nr. 254, folgende Konsequenz:

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. hat die Bezirksverwaltungsbehörde Bäder an Oberflächengewässern und Sauna-Anlagen periodisch wiederkehrend, Hallenbäder und künstliche Freibeckenbäder jedenfalls einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Im Zuge dieser behördlichen Kontrollen sind wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers von Hallenbädern und künstlichen Freibeckenbädern und - sofern es nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird - des Wasch- und Brausewassers der zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen einzuholen.

Da das Bäderhygienegesetz keine spezielle Regelung hinsichtlich der Kostentragung für die in regelmäßigen Abständen vorzunehmende Überprüfung der Wasserqualität der dem Bäderhygienegesetz unterliegenden Anlagen trifft, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Behörde zu tragen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Ausgaben des Bundes für den Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz für das Jahr 1986 bereits 549.221,39 S betragen und - wie anhand einer Kostenentwicklung zu ersehen ist - jährlich außerordentlich steigen, scheint es aus den im ersten Absatz dargelegten Erwägungen angebracht und im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Einzelkosten für die am Fortbestand der Betriebsbewilligung interessierten Betreiber von Bade- bzw. Saunaaanlagen durchaus auch zumutbar, wenn diese selbst die Kosten für die Gutachten über den Nachweis der ausreichenden Wasserqualität ihrer Anlagen tragen.

Damit kann nicht nur - wie bereits ausgeführt - eine beträchtliche Kosteneinsparung erzielt, sondern auch der mit der Vollziehung der obgenannten Bestimmung zusammenhängende sonstige Verwaltungsaufwand (Übermittlung der Kostennoten unter Anschluß der wasserhygienischen Gutachten und einer Ausfertigung des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides von der Bezirksverwaltungsbehörde an das Bundeskanzleramt sowie Begleichung nach entsprechender Überprüfung in rechtlicher und medizinisch-fachlicher Hinsicht durch das Bundeskanzleramt) reduziert werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 9 Abs. 1 letzter Satz):

Aus dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen soll - ähnlich wie in § 9 Abs. 1 Schiffahrtsanlagengesetz 1972, BGBl. Nr. 12/1973 - die Kostentragungspflicht für die in sachlich vertretbaren Abständen durchzuführende behördliche Überprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Bäderhygienegesetz auch dem am Betrieb ihrer Bade- bzw. Sauna-Anlagen interessierten Bewilligungsinhaber auferlegt werden.

Zu Art. II:

Abs. 1 sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle den 1. Jänner 1988 vor, um die geplante Einsparung bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt wirksam werden zu lassen.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.